



**Motion der erweiterten Staatswirtschaftskommission  
betreffend Anpassung der Entschädigung des Kantonsratspräsidiums in der Teilrevision  
des Nebenamtsgesetzes.**

**Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der laufenden Teilrevision des Nebenamtsgesetzes eine Regelung zu schaffen, um in Zukunft die Mitglieder des Büros des Kantonsrates und insbesondere die Kantonsratspräsidentin oder den Kantonsratspräsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten mit einer Pauschale für ihren Einsatz zu entschädigen.**

Diese Motion sei sofort zu behandeln und erheblich zu erklären, damit sie in der laufenden Teilrevision des Nebenamtsgesetzes behandelt werden kann.

**Begründung:**

In Anwendung der §§ 7 und 8 des Nebenamtsgesetzes sind das Präsidium des Kantonsrats und weitere Mitglieder, die den Kanton Zug unter Umständen vertreten, gehalten und berechtigt, den entsprechenden Zeitaufwand zu protokollieren und abzurechnen.

Im Rahmen der Diskussion des Geschäftsberichts 2023 wurde festgestellt, dass die Vergütungen an das Präsidium des Kantonsrats für die Vertretung des Kantons in den letzten Jahren stark schwanken. Offensichtlich gibt es unterschiedliche Auffassungen und Handhabungen zur Verrechenbarkeit von Anlässen, an denen das Präsidium des Kantonsrats (oder ein delegiertes Mitglied des Büros) teilnimmt. Entsprechende detaillierte Regelungen oder Richtlinien fehlen.

Die erweiterte Staatswirtschaftskommission schlägt vor, Pauschalsätze mindestens für das Kantonsratspräsidium bzw. das Kantonsratsvizepräsidium festzulegen. Weitergehende Pauschalen für die übrigen Mitglieder des Büros sollen unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis und unter Einbezug der Expertise des Landeschreibers festgelegt werden.

Auf Basis der bisherigen Abrechnungen dürfte die Pauschale für das Präsidium des Kantonsrats bei CHF 15'-20'000 pro Jahr liegen, diejenige für das Vizepräsidium und die Mitglieder des Büros deutlich darunter.

Damit wird die Abrechnung von einzelnen Stunden hinfällig, die Auszahlung von quartalsweise unterschiedlichen Beträgen durch die Verwaltung entfällt. Stark unterschiedliche Einschätzungen müssen – wie notabene bereits heute – nicht erläutert, beurteilt oder korrigiert werden.

Analog zu § 11, der Möglichkeiten zur Regelung von besonderen Umständen beim Regierungsrat oder den Gerichten enthält, kann geprüft werden, ob eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, um dem Büro oder dem Präsidium des Kantonsrats in aussergewöhnlichen Lagen eine zusätzliche Entschädigung zu bewilligen. Das müsste dann vom Kantonsrat genehmigt werden.